

Auskünfte oder Untersuchungsproben zu verlangen oder Belehrungen auszusprechen (§§ 5, 18, 41 Inf.kr.Ges.). Im Falle des Auftretens übertragbarer Krankheiten können die Staatlichen Hygieneinspektionen verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen in Form von Feststellungen und Schutzmaßnahmen treffen, wie Krankenhauseinweisungen oder Gesundheitskontrollen. Sie sind berechtigt, zur Vorbereitung von Feststellungen Grundstücke zu betreten, Einrichtungen zu besichtigen, Personen und Sachen zu untersuchen und andere Maßnahmen vorzunehmen (§§ 32 ff., 41 Inf.kr.Ges.).

Für den Erlaß der genannten Einzelentscheidungen gelten bestimmte Formvorschriften. Zur Durchsetzung dieser Entscheidungen wie auch anderer in Rechtsvorschriften festgelegter Pflichten können staatliche Zwangsmaßnahmen angewandt werden (§§ 41, 44 Inf.kr.Ges.). Verletzungen der Pflichten, die sich aus dem Gesetz oder aus verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidungen ergeben, können ordnungsstrafrechtlich geahndet werden (§ 45 Inf.kr.Ges.).

### 13.3.3. *Lebensmittel- und Ernährungshygiene*

Voraussetzung für die Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit ist eine ausreichende und ernährungsphysiologisch wertvolle Ernährung mit Lebensmitteln, die einwandfrei beschaffen und gesundheitlich unbedenklich sind (Präambel Lebensmittelgesetz). *Der sozialistische Staat hat aus diesem Grunde den Verkehr mit Lebensmitteln einer umfassenden rechtlichen Regelung unterworfen.* Die Lebensmittel müssen dem Verbraucher in einem Zustand zur Verfügung stehen, der den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und festgelegten ernährungs-hygienischen Grundsätzen entspricht (§§ 6 f. Lebensmittelgesetz), der folglich eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausschließt. Diese Forderung gilt auch für Bedarfsgegenstände (§§ 3 u. 9 Lebensmittelgesetz). Lebensmittel dürfen also in keiner Weise hygienewidrig (z. B. verdorben oder verunreinigt) sein, und die für Lebensmittel verwendeten Rohstoffe dürfen keine hygienewidrigen Zustände aufweisen. Für alle Stadien des Lebensmittelverkehrs muß die hygienische Unbedenklichkeit der Lebensmittel nachgewiesen werden können. Fremdstoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden (§ 4 Lebensmittelgesetz).

Zur Sicherung dieser Anforderungen an die Lebensmittelhygiene ist gesetzlich festgelegt, daß Stoffe und Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, auch nicht als solche in den Verkehr gebracht werden dürfen, ebensowenig wie Lebensmittel, die den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Wertgeminderte Lebensmittel dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden (§§ 6 ff. Lebensmittelgesetz).

*Die Verantwortung für den Verkehr mit Lebensmitteln tragen die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die an der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beteiligt sind.* Insbesondere sind die Lebensmittelbetriebe gehalten, die innerbetriebliche Kontrolle der hygienischen Verhältnisse zu organisieren (§ 1 Lebensmittelgesetz). Die Betriebe dürfen nur solchen Personen eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr übertragen, die sich vorher einer ärztlichen Unter-